

TEIL A: ALLGEMEINER TEIL (GELTUNG FÜR ALLE VETRAGSARTEN)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Ergänzend zu allen von uns mit einem Kunden geschlossenen Verträgen über unsere Lieferungen und Leistungen sowie für diesbezügliche vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungen an den Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringen oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird.

(2) Es gelten ausschließlich unsere ALB in ihrer bei Beauftragung durch den Kunden unter <https://www.cvs-world.de/alb.pdf> abrufbaren Fassung, auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Dem Kunden wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung der ALB auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.

(3) Diese ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Der Kunde hält sich zwei Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.

(2) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, außerdem dadurch, dass wir nach Erhalt einer Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder unsere Auftragsbestätigung sowie unser Angebot. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies in Textform vereinbaren oder wir sie in Textform bestätigt haben. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Vereinbarung in Textform oder unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

(2) Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen Erklärung in Textform. Insbesondere der Erfolg eines Projekts ist nicht Vertragsgegenstand.

(3) Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt, die für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungshindernisse, Teilleistungen, Leistungsart

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns in Textform als verbindlich bezeichnet. Sämtliche Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht bevor alle erforderlichen kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten (z.B. Beibringung erforderlicher Informationen oder Leistung vereinbarter Anzahlungen) erfüllt hat.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Dasselbe gilt im Fall von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben und wodurch wir an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Verzögerungen unserer Lieferanten sowie Verzögerungen und Einschränkungen aufgrund Pandemien und technische Ausfälle bei anderen Betreibern von Telekommunikationsanlagen, -übertragungswegen oder -netzen und Ausfällen bei der Stromversorgung. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Führen die vorstehend unter Punkt 4.2 genannten Ereignisse zur dauernden Unmöglichkeit oder zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung für uns, so werden beide Parteien von der Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung frei.

(4) Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

(5) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(6) Wird auf Wunsch des Kunden eine Verschiebung von Lieferterminen oder Terminen zur Leistungserbringung vereinbart, so sind wir berechtigt, die Vergütung zu dem Zeitpunkt zu verlangen, zu dem sie ohne die Verschiebung fällig geworden wäre. Die Vereinbarung über die Verschiebung von solchen Terminen bedarf der Textform.

(7) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(8) Wir können Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

(9) Unser Sitz ist Leistungsort.

§ 5 Preise, Vergütung, Zahlung, Aufrechnung

(1) Alle Preise gelten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde, ab unserem Sitz. Alle Preise und Vergütungen sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland sowie zuzüglich Fahrtkosten, Parkgebühren und Spesen. Zusätzlich vom Kunden verlangte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Es sind vorbehaltlich Abs. 6 die jeweils vertraglich vereinbarten Preise zu zahlen. Soweit für Lieferungen und Leistungen keine Preise vereinbart sind, gelten die üblichen Preise, sofern nur mit einer entgeltlichen Leistung gerechnet werden kann. Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet.

(3) Wir sind berechtigt, dem Kunden Rechnungen elektronisch, insbesondere per E-Mail, zu kommen zu lassen.

(4) Zahlungen sind, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, sofort nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

(5) Der Kunde hat während des Zahlungsverzugs Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(6) Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage oder wird dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens unter einer anderen Rechtsordnung stattgegeben, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zur Leistung von Vorkasse zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.

(7) Der Kunde kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche nur mit unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

(8) Erhalten wir nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, welche ernstliche Zweifel an den Vermögensverhältnissen oder an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, können wir die Bearbeitung und Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung des Kunden oder von einer Sicherheitsleistung durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft abhängig machen.

§ 6 Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung

- (1) Unsere Lieferungen werden auf Kosten des Kunden fach- und handelsüblich verpackt.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch für Teillieferungen, Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung sowie wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit bei Vorliegen eines Werkvertrages eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr bei Abnahme über.
- (3) Die Auswahl der Versandart, des Transporteurs und des Transportweges erfolgt durch uns, sofern uns keine schriftlichen Vorgaben des Kunden vorliegen. Bei dieser Auswahl haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden wird die Lieferung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken – soweit für uns mit zumutbarem Aufwand möglich – versichert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Rechtevorbehalt

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Zu den Forderungen gehören auch Forderungen aus laufender Rechnung.
- (2) Auch sämtliche dem Kunden gemäß dem jeweiligen Vertrag einzuräumende Nutzungsrechte werden dem Kunden erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen ihn zustehen, übertragen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt. Der Kunde hat uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (4) Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den Maßnahmen von uns zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

(5) Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern die Abtretung mitteilt.

(6) Wir sind auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

(7) Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltregelung nach diesem Paragraphen nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt uns der Kunde hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 8 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich ab Ablieferung bzw. Erbringung oder ab Zugänglichmachung analog zu den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

(2) Der Kunde erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, unsere Lieferungen und Leistungen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Applikation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt, sowie vor Auslieferung seiner Produkte an seinen Kunden bzw. Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen bei Messen/Veranstaltungen einen Funktionstest durchzuführen. Dies gilt auch für Liefertgegenstände, die der Kunde unentgeltlich als Beigabe oder im Rahmen der Gewährleistung bekommt.

(4) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass wir unsere Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erbringen (z.B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

§ 9 Mängel

(1) Unsere Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Leistungen geschuldet. Für die Geeignetheit und Sicherheit unserer Leistungen für eine kundenseitige Applikation ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- a) wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
- b) bei natürlichem Verschleiß,
- c) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
- d) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Hard- oder Software
- e) bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
- f) wenn der Kunde Anweisungen von uns, die Benutzungsanleitung oder Wartungs- und Pflegevorschriften nicht beachtet hat,

Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens dieser Ausschlussgründe liegt beim Kunden.

Die Mängelrechte des Kunden setzen weiter voraus, dass er seinen Rüge- und Untersuchungspflichten gemäß Punkt 8.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist und verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gerügt hat.

(3) Bei Sachmängeln können wir zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue oder die gleichwertige vorhergehende Produktversion, die den Mangel nicht aufweist, ist vom Kunden als Nacherfüllung zu akzeptieren, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(4) Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(5) Entstehen uns daraus Mehrkosten, dass unsere Leistungen verändert oder falsch bedient wurde, können wir verlangen, dass uns diese ersetzt werden. Wir können Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.

(6) Erhöhen sich die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir diese nicht zu tragen, so weit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Kunden nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch. Personal- und Sachkosten, die der Kunde wegen der Mängelhaftigkeit unserer Leistungen rechtmäßig geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen, sofern ein Ersatzanspruch gegen uns besteht.

(7) Wenn wir die Nacherfüllung endgültig verweigern oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich in den Grenzen gemäß der Regelung in Punkt 10. (Haftung) bei Verschulden unsererseits Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 10 Haftung

(1) Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung) nur bei Verschulden unsererseits und in folgendem Umfang:

- a)** Die Haftung bei Vorsatz sowie aus Garantie ist unbeschränkt.
- b)** Bei grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- c)** In anderen Fällen haften wir nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- d)** Die Haftung ist diesbezüglich begrenzt auf 250.000 € pro Schadensfall.
Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind dabei nach der Rechtsprechung solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Uns bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

(4) Für den Verlust von Daten oder deren Wiederherstellung haften wir nur bei Verschulden und nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, nicht hätte vermieden werden können.

(5) Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

(6) Soweit durch diese Bestimmung die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine eventuelle persönliche Haftung der Beauftragten, Angestellten oder freien Mitarbeitern von uns.

§ 11 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt:

- a)** für Ansprüche aus Kaufpreisrückzahlung und Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Ware;
- b)** bei Ansprüchen wegen Sachmängeln bei Vorliegen eines Kaufvertrags ein Jahr, beginnend ab Ablieferung der Ware;
- c)** bei Ansprüchen wegen Mängeln eines Werkvertrages ein Jahr, beginnend ab Abnahme des Werks;
- d)** bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr; besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Ware herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen;
- e)** bei Ansprüchen aus Mietverträgen 12 Monate für beide Parteien hinsichtlich der Verjährungsfristen des § 548 BGB. Für sonstige Ansprüche aus dem Mietverhältnis gelten die gesetzlichen Regelungen.
- f)** bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB) ein.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Textform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Die Textformabrede selbst kann nur in Textform aufgehoben werden.

§ 13 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

TEIL B: ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR SOFTWARE

Ist Gegenstand unserer Leistungen der Verkauf oder die Lizenzierung oder die Vermietung von Software, so gelten die folgenden Zusatzbestimmungen. Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Regelungen aus „Teil A. Allgemeiner Teil (Geltung für alle Vertragsarten)“. Einzelne anders lautende Bestimmungen in diesem Teil B. haben gegenüber den Bestimmungen in Teil A Vorrang.

§ 1 Liefergegenstand; Drittsoftware und Open Source Software; Updates und Upgrades; Verantwortungsbereiche; Virenschutz

- (1) Die Lieferung ist beschränkt auf den Objektcode (ausführbare Form), ggf. mit der vom Hersteller der Software vorgesehenen Dokumentation sowie Installations- und Benutzungshinweisen. Soweit die Lieferung per Download erfolgt, werden keine körperlichen Datenträger oder Dokumentationen und Herstellerhinweise in Papierform geliefert und sind auch nicht geschuldet. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes oder der Entwicklungsdokumentation.
- (2) Soweit Vertragsgegenstand die Überlassung von Standardsoftware von Drittanbietern oder Open Source Software ist, erfolgt die Überlassung ergänzend auf Basis der gesonderten (Lizenz-) Bedingungen der Dritten bzw. der anwendbaren Open Source Software Lizenzen. Diese sind vorrangig gegenüber den Regelungen dieses Vertrags, soweit sie zu diesem Vertrag in Widerspruch stehen.
- (3) Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege und Anschlüsse sowie für die Funktionsfähigkeit seiner eigenen Hardware und der Kompatibilität seiner Hardware und Software mit der von uns gelieferten Software.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten sowie entsprechende Unterweisungen seiner Mitarbeiter dafür Sorge zu tragen, dass die von uns gelieferte Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Die überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt und wird dem Auftraggeber ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ergeben sich aus den Vereinbarungen im Einzelvertrag und ergänzend aus den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Werden im Einzelvertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen des mit uns vereinbarten Vertragszwecks ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte

an der Software, insbesondere das Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht, bei uns. Eine Vermietung oder der Verleih der Software ist nicht gestattet.

(3) Der Kunde ist nur berechtigt, die Vertragssoftware entsprechend der Nutzungsbedingungen des Herstellers einzusetzen, die u.a. bei der Installation der Software dem Kunden zugänglich gemacht werden.

(4) Die eingeräumten Rechte und Befugnisse berechtigen den Kunden in keinem Fall dazu, die überlassenen Software über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus zu nutzen, insbesondere nicht zu einer Nutzung durch mehr als die nach dem Einzelvertrag zulässige Nutzerzahl (z.B. in Form von Named Usern oder Concurrent Usern) oder die die nach dem Einzelvertrag zulässige Anzahl von Installationen (z.B. Einzelplatz, Mehrplatz oder Netzwerkinstalation). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Beschäftigte des Auftraggebers sind, sind nur nach vorheriger Zustimmung von uns erlaubt.

(5) Der Kunde darf die Software nur in den Schranken der §§ 69d und 69e UrhG ohne Zustimmung in urheberrechtlich relevanter Hinsicht nutzen. Hinsichtlich der Weiterveräußerung und Weitervermietung sind die Lizenzbestimmungen des Herstellers sowie die gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

(6) Überlassen wir dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Handbuches) oder eine neue Fassung der Software (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Softwarestände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese wiederum diesen „Zusatzbedingungen für Software“. Stellen wir dem Kunden eine neue Fassung der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von uns, sobald der neue Softwarestand installiert ist.

§ 3 Widerruf von Nutzungsrechten und Befugnissen

(1) Wir können die Nutzungsbefugnis des Kunden aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, die ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse überschreitet und diese Vertragsverstöße nicht auf Abmahnung/Zahlungsaufforderung unverzüglich beseitigt.

(2) Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde nach unserer Wahl das Original der Software auf der ihm zugänglichen Hardware und Cloudspeichern einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an uns zurückzugeben. Auf Verlangen von uns hat der Kunde die Herausgabe bzw. vollständige die Löschung in Textform zu bestätigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

Version 2.0 (Stand: 04.08.2023)

Heuer HARTSOFT GmbH, Wächterstr. 11, 28876 Oyten